

Vor Antritt der Fahrt zu unterzeichnen!

Nutzungsvertrag für einen Bürgerbus des Vereins Bürger für Bürger (BfB) e.V. mit Sitz in Grebenhain

Fahrzeug-Typ: Opel Vivaro, 9-Sitzer, Baujahr 2019

Vereinbarung

- Der Verein Bürger für Bürger e.V., Hauptstr. 51, 36355 Grebenhain, überlässt antragsgemäß dem/der

(Verantwortlicher Fahrer: Name – Vorname – Straße – PLZ – Wohnort - Telefon-Nr.)

(Verein/Organisation/Herrn/Frau (bitte wegen Rechnungsstellung genaue Anschrift angeben))

Mieter für die Zeit vom _____ bis _____

Ziel : _____

Zweck : _____
den Bürgerbus des Vereins zur Nutzung.

- Der Mieter erhält das Fahrzeug in ordnungsgemäßem, fahrbereitem und gereinigtem Zustand mit Reparaturset (Kompressor, Wagenheber, Werkzeug), Warndreieck, Warnwesten und Verbandskasten.
- Zur Ausstattung gehören weiter 1 Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugschein, grüne Versicherungskarte, Bedienungsanleitung, Parkscheibe und Fahrtenbuch.
- Das Tanken erfolgt grundsätzlich **durch den Vermieter**. Der Bürgerbus wird mit Dieselmotorkraftstoff betrieben. Bei notwendiger Betankung durch den Mieter werden die Kraftstoffkosten durch den Verein Bürger für Bürger e.V. erstattet.
- Die gefahrenen Kilometer sind lückenlos im Fahrtenbuch einzutragen und unterschriftlich zu bestätigen, ebenso der Übernahme- und Rückgabezeitpunkt.
- Der Mieter hat das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und den Bus im Innen und Außen gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- Jeder Unfall ist unverzüglich der Polizei telefonisch zu melden. Eine Unfallaufnahme muss durch die Polizei erfolgen, weil der Bürgerbus als ein Kommunalfahrzeug der Gemeinde Grebenhain eingesetzt ist. Die Polizei ist im Rahmen der Amtshilfe zur Unfallaufnahme verpflichtet. Darüber hinaus ist jeder Unfall neben der Polizei unverzüglich der Gemeinde Grebenhain telefonisch anzuzeigen. Die Gemeinde verständigt dann den Versicherer.
Das Fahrzeug ist in jedem Fall zunächst einer Opel-Vertragswerkstatt zuzuführen. Reparaturen bis 300,- € können zur Fahrtfortsetzung vom Mieter direkt beauftragt werden. Alle übrigen Reparaturen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- Im Übrigen gelten die Allg. Nutzungsbedingungen zur Vermietung sowie die Allg. Beförderungsbedingungen für die Bürgerbusse des Vereins Bürger für Bürger e.V., die hier im Anhang und auf der Homepage des Vereins unter www.bfb-generationenhilfe.de abgerufen oder im Bordbuch der Busse eingesehen werden können.
- Der Mieter willigt ein, dass der Verein BfB, alle vom Mieter im Rahmen dieses Mietvertrages angegebenen Daten zur Abwicklung dieses Mietvertrages elektronisch speichern und verarbeiten darf. Eine Weitergabe an Dritte wird ausgeschlossen.

Der Nutzer bestätigt vor Fahrtantritt durch Unterschrift, die Vereinbarung, die Nutzungsbedingungen sowie die Allg. Beförderungsbedingungen gelesen zu haben und als verbindlich anzuerkennen.

....., den _____
(Datum)

(Unterschrift des Mieters)

Bei Rückgabe des Busses zu unterzeichnen!

Übernahme- und Rückgabeprotokoll

Übernahme			Rückgabe	
Ja	Nein		Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugpapiere vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fahrzeug innen und außen sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bordausstattung vorhanden: Warndreieck, Verbandskasten, 9 Warnwesten, Parkscheibe, Eiskratzer, Schneefeger, Bedienungsanleitung, grüne Versicherungskarte, KFZ-Schein,...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fahrtenbuch vollständig ausgefüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen: _____

Übernahme am: _____ <small>(Datum, Uhrzeit)</small>	Rückgabe am: _____ <small>(Datum, Uhrzeit)</small>
<input type="checkbox"/> Kautions von 300,00 EUR vor Fahrzeugübernahme überwiesen IBAN DE85 5006 9146 0000 091910	<input type="checkbox"/> Kautions 300,00 EUR ist bereits beim Verein Bürger für Bürger e.V. / der Gemeindeverwaltung Freiensteinau hinterlegt.
<input type="checkbox"/> Keine Kautions fällig (siehe Nutzungsbedingungen)	<input type="checkbox"/> Die Kautions in Höhe von 300,00 EUR soll bis auf weiteres beim Verein Bürger für Bürger e.V. verbleiben
<input checked="" type="checkbox"/> Kautions von 300,00 EUR wird nach Fahrzeugrückgabe verrechnet	
Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bestätigt:	_____ <small>(Unterschrift des Mieters)</small>

Rechnung

Kilometerstand bei der Übernahme: _____ km	
Kilometerstand bei der Rückgabe: _____ km	
gefahrene Kilometer: _____ x 0,45 EURO = _____, _____. EURO	
Gutschrift für verauslagte Belege (Tankquittungen, etc.): - _____, _____. EURO	
Gesamtbetrag: _____, _____. EURO	
Die Rechnung wird anerkannt und kann per SEPA Lastschrift vom Mieter abgebucht werden. Eine Kopie der Rechnung erbitte ich an folgende Mailadresse: _____	Unterschrift des Mieters: _____

Nutzungsbedingungen

I. Pflichten des Mieters

**1. Der Mieter zahlt vor Übernahme des Busses eine Kautionszahlung von 300 € auf das Konto des Vereins Bürger für Bürger ein, die in der Kostenabrechnung berücksichtigt wird.
IBAN: DE85 5006 9146 0000 091910 BIC GENODE51GRC**

2. Die Reservierung des Bürgerbusses sollte eine Woche vor der gewünschten Benutzung beim Verein Bürger für Bürger e.V., Hauptstr. 51, 36355 Grebenhain, Telefon 0176 / 34 65 61 31 erfolgen. **Eine Nutzung zu gewerblichen und privaten Zwecken ist ausgeschlossen.**

3. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Benutzungsvereinbarung und wird am Ende der Mietzeit mit der hinterlegten Kautionszahlung verrechnet und an den Vermieter fällig. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

4. Die Benutzungsgebühr beträgt derzeit 0,45 EUR je gefahrenem Kilometer. Kraftstoff geht zu Lasten des **Vermieters**. Eine Nachtankung durch den Mieter wird nur nötig, wenn die Tankfüllung das erfordert. Der Tankbeleg wird dann mit eingereicht und in der Rechnungsstellung berücksichtigt.

5. Ausgenommen von der Kautionszahlung sind die Fahrten des Verein Bürger für Bürger e.V., und die Gemeinden Grebenhain sowie Freiensteinau. Bei ordnungsgemäßer und schadensfreier Rückgabe des Fahrzeuges wird die Kautionszahlung zurückbezahlt.

6. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und dem im Mietvertrag als Fahrer angegebenen Personen geführt werden. Eine Weitervermietung oder Nutzung durch unberechtigte Dritte ist nicht gestattet. Bei der Fahrzeugübernahme und -rückgabe wird ein Übernahme- und Rückgabeprotokoll erstellt. Zum Führen des Fahrzeuges sind nur die bei der Fahrzeugabholung angegebenen Personen berechtigt. Die Fahrzeugführer müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (alte Klasse 3, neue Klasse B) sein. Die Fahrerlaubnis ist vor jeder Übernahme des Fahrzeuges im Original vorzuzeigen. Der Mieter sowie seine Fahrer verpflichtet sich, bei einem Fahrverbot oder Führerscheinentzug während der Mietdauer das Fahrzeug nicht mehr zu führen und dem Vermieter diesen Umstand unverzüglich anzuzeigen. Sämtliche straßenverkehrsrechtliche Regelungen sind zu beachten und die dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges sind zu übernehmen. Fahrten abseits befestigter Straßen ist nicht gestattet. Bei der Beförderung von Kindern sind entsprechende Kindersitze ect. zu verwenden.

7. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Er hat sich mit den Bedienungseinrichtungen und der Betriebsanleitung des Fahrzeuges vertraut zu machen und die sich daraus ergebenden Pflichten bei der Fahrzeugbenutzung zu beachten. Das Fahrtenbuch ist gewissenhaft, leserlich und sauber zu führen. Der Mieter hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass die allg. Bürgerbus-Beförderungsbedingungen des Vereins Bürger für Bürger e.V. bei der Benutzung des Fahrzeuges eingehalten werden.

8. Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken im Fahrzeug sind verboten.

9. Das Fahrzeug ist im gereinigten Zustand innen und außen an den Vermieter zurückzugeben. Abfälle sind zu entleeren. Vignetten und Kleberückstände sind vollständig zu entfernen. Der Reifenfülldruck ist vor Antritt der Fahrt und bei Rückgabe des Fahrzeuges zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Die Verwendung von Hochdruckreinigern kann die Beklebung des Fahrzeuges zerstören. Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Für die ordnungsgemäße Rückgabe des Fahrzeuges ist immer der letzte Mieter zuständig. Bei nicht erfolgter Reinigung trägt der Mieter die anfallenden Kosten der Reinigung, mindestens wird aber eine Pauschale von 35,- € erhoben.

10. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu Testzwecken, zum gewerblichen Personen- oder Güterverkehr sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Vermieter zulässig.

11. Bei Unfällen hat der Mieter dem Verein Bürger für Bürger e.V. als Fahrzeugeigentümer unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze sowie Fotos zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen, Anschriften der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall in jedem Fall die Polizei zu verständigen. Brand- oder

Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

12. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Der Mieter hat das Fahrzeug im selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat, mit Ausnahme der durch den Mietgebrauch normalen Abnutzung des Fahrzeuges. Übergabe- und Rückgabeort ist in der Regel vor dem Rathaus Grebenhain bzw. Freiensteinau, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Ort vereinbart ist. Die Abholung und Rückgabe erfolgt nach Terminabsprache. Das Übernahme- und Rückgabeprotokoll sind vom Mieter und Vermieter auszufüllen und mit deren Unterschriften zu bestätigen.

II. Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör.

2. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (GVV) versichert.

- Haftpflichtversicherung unbegrenzte Deckung in Sach-, Personen- und Vermögensschäden
- Vollkaskoversicherung mit 300,00 EUR Selbstbeteiligung
- Teilkaskoversicherung mit 150,00 EUR Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung geht im Schadensfall zu Lasten des Mieters.

3. Die Wartung des Fahrzeuges wird vom Vermieter entsprechend den Wartungsintervallen in einer Fachwerkstatt durchgeführt.

4. Wird während der Nutzungsdauer eine Reparatur notwendig um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zu einem Kostenbeitrag von 100,00 EUR selbst beauftragen, bei größeren Reparaturen ist die vorherige Zustimmung des Vereins Bürger für Bürger e.V. erforderlich. Die Reparatur trägt der Verein Bürger für Bürger e.V. als Fahrzeugeigentümer, wenn von Seiten des Mieters nicht fahrlässig, grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde.

III. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsvorschriften, insbesondere bei Drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit oder bei Nichtbeachtung der Straßenverkehrsordnung. Im Übrigen haftet der Mieter unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung des Fahrzeuges entstanden sind.

2. Der Mieter hat den Vermieter im Fall der Inanspruchnahme der Kfz-Versicherung den Betrag der Selbstbeteiligung der Voll- und Teilkaskoversicherung für Schäden am gemieteten Fahrzeug und die Versicherungsmehrbeiträge, die sich aus einer Rückstufung ergeben, zu ersetzen. Von der Verpflichtung gemäß Abschnitt I ist der Mieter nicht befreit.

3. Der Mieter haftet für alle Verstöße, die er gegen die Bestimmungen im Straßenverkehr begeht.

4. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

IV. Sonstiges

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart.

Für alle Regelungen dieses Vertrages, einschließlich seiner Auslegung, gilt deutsches Recht.

Ansprechpartner:

Bürger für Bürger e.V.
Hauptstraße 51
36355 Grebenhain
Telefon: 0176 / 346 561 31
E-Mail: info@bfb-generationenhilfe.de
Internet: www.bfb-generationenhilfe.de

Gemeinde Grebenhain
Hauptstraße 51
36355 Grebenhain
Telefon: 06644 / 96 27 11
E-Mail: m.beyer@gemeinde-grebenhain.de
Internet: www.grebenhain.de

Allg. Beförderungsbedingungen für die Bürgerbusse des Vereins Bürger für Bürger e.V.

Anspruch auf Beförderung

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Beförderung, vielmehr handelt es sich um ein freiwilliges Angebot des Vereins. Der Fahrer kann daher nach eigenem Ermessen Personen von der Beförderung ausschließen, die sich nicht an die Vorgaben der Beförderungsbedingungen halten. Sachen werden nur nach Maßgabe der hier definierten Vorgaben befördert.

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen sind Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.

Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Verhalten der Fahrgäste

Fahrgäste haben sich bei der Benutzung des Fahrzeugs so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen der Fahrer ist Folge zu leisten.

Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

- a. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
- b. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen,
- c. die Benutzbarkeit der Türen, der Aufstell- und Sitzflächen durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
- d. im Fahrzeug zu rauchen,
- e. Tonwiedergabegeräte oder Rundfunkempfänger im Fahrzeug ohne Kopfhörer oder in einer Lautstärke zu benutzen, die geeignet ist, andere Fahrgäste zu stören,
- f. während der Fahrt Inlineskates bzw. Rollschuhe an den Füßen zu tragen,
- g. im Fahrzeug offene Getränke oder Essen zu sich zu nehmen, insbesondere offenes Speiseeis mit sich zu führen.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, im Fahrzeug umgehend einen Sitzplatz einzunehmen und sich anzuschnallen bzw. die notwendigen Sicherungseinrichtungen beim Transport von Rollstühlen, Gehhilfen oder Kinderwagen umgehend anzulegen.

Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder auf den Sitzplätzen nicht stehen oder knien sowie während der Fahrt in dem Alter der Kinder entsprechenden Kindersitzen angeschnallt werden.

Verletzt ein Fahrgast trotz einer Ermahnung die vorstehenden Pflichten weiterhin, kann er von den Fahrern von der Beförderung ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Fahrgast bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Pflichten vom Verein von der Beförderung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 35,- € dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Bei Beschädigungen am Fahrzeug oder Verletzungen der Fahrer finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unmittelbar Anwendung.

Zuweisung von Plätzen

Die Fahrer sind berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen konkreten Sitzplatz besteht nicht. Entsprechend gekennzeichnete Sitzplätze sind auf Verlangen für den berechtigten Personenkreis freizumachen.

Beförderung von Tieren und Sachen

Ein Anspruch auf Beförderung von Tieren besteht grundsätzlich nicht. Tiere dürfen in der Regel nur in Behältnissen mitgenommen werden, die für die Beförderung geeignet sind. Sie müssen dabei so untergebracht werden, dass andere Fahrgäste nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder belästigt werden.

Hunde werden nur unter Aufsicht einer dafür geeigneten Person befördert. Sie sind während des Ein- und Ausstiegs sowie während der Fahrt an der Leine zu halten.

Blindenführhunde, die einen blinden Fahrgast begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht grundsätzlich nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche oder übelriechende Stoffe und Gegenstände.

Rollstühle, Rollatoren oder Kinderwagen werden befördert, soweit der für den sicheren Transport vorgesehene Platz ausreicht.

Fahrräder werden nicht befördert.

Die Entscheidung über die Mitnahme von Sachen sowie ihre Beurteilung hinsichtlich der Eigenschaften treffen die Fahrer.

Sachen sind so zu transportieren, dass andere Fahrgäste nicht belästigt werden und die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind die für Gepäckstücke vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen.

Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuches unverzüglich den Fahrern abzuliefern. Eine Fundsache wird beim Fundbüro der Gemeinde Grebenhain registriert und aufbewahrt. Die Fahrer können Fundsachen unmittelbar dem Verlierer zurückgeben, wenn sichergestellt ist, dass der Gegenstand in dessen Besitz stand. Der Empfang ist vom Verlierer schriftlich zu bestätigen.